



© Iurii Sokolow - Fotolia.com | #38971698

### **SG Berlin:**

#### **Urteil zu Grenzen der Mitgliederwerbung durch Krankenkassen**

Rabattgutscheine für Einrichtungshäuser oder Freizeitaktivitäten sind kein zulässiges Instrument, um Mitglieder für eine Krankenkasse zu werben. Dies hat die 81. Kammer des Sozialgerichts Berlin in ihrem Urteil vom 10.08.2012 entschieden und damit die Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger bestätigt.

#### **AOK begründet Prämie mit intensivem Wettbewerb:**

Um neue Versicherte zu gewinnen, hatte die AOK Bayern ihren Mitgliedern Rabatte und Sonderkonditionen vermittelt, beispielsweise für Möbel- und Bekleidungshäuser, Frisörbesuche, Textilreinigungen sowie Berg- und Sommerrodelbahnen. Hiergegen klagten sechs Ersatzkassen. Zur Begründung führten sie aus, entsprechende Rabatte oder Sonderkonditionen verstießen gegen die Regeln des Wettbewerbs der Krankenkassen. Die AOK Bayern hingegen vertrat den Standpunkt, die gesetzlichen Krankenkassen stünden seit der Angleichung der Beitragssätze und seit der Begründung ihrer Insolvenzfähigkeit in einem verschärften Wettbewerb zueinander. Daher sei es gerechtfertigt, intensiver um Beitragszahler zu werben.

#### **Werbemittel nur mit Bezug zur Gesundheit zulässig:**

Die Richter des Sozialgerichts Berlin haben in ihrer Entscheidung die Rechtsansicht der Ersatzkassen aufgegriffen. Die gesetzlichen Krankenkassen würden zwar miteinander konkurrieren. Sie dürften sich jedoch nicht alle Freiheiten des Marktes zunutze machen. Von Gesetzes wegen hätten sie ihre Tätigkeit darauf zu beschränken, ihre Mitglieder in Gesundheitsfragen zu unterstützen und zu versorgen. Weitere Grenzen folgten aus dem Gebot der Zusammenarbeit der gesetzlichen Krankenkassen. Vor diesem Hintergrund dürften sie sich bei der Werbung von Mitgliedern nur solcher Mittel bedienen, die einen Bezug zur Gesundheit aufwiesen.

## **Nachtrag - LSG Berlin Brandenburg**

Die Kammer, die in der Besetzung eines Berufsrichters und zweier ehrenamtlicher Richter entschieden hat, hat die Berufung zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugelassen. Das Urteil ist seit dem 10.12.2014 rechtskräftig und vom Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bestätigt worden.

### **Tenor:**

Krankenkassen handeln wettbewerbswidrig, wenn sie um Versicherte konkurrieren, indem sie diesen Rabatte und Vorteile bei dem Bezug von Leistungen in Aussicht stellen, die außerhalb des gesetzlichen Leistungsspektrums der GKV stehen.

### **Entscheidungen**

SG Berlin, Urteil v. 10.08.2012, Az. S 81 KR 1280/11

LSG Berlin-Brandenburg, 10.12.2014 - L 1 KR 361/12

### **Hintergrund:**

Die 81. Kammer des Sozialgerichts Berlin zeigt den gesetzlichen Krankenversicherungen die Grenzen für ihre Mitgliederwerbung auf: **VDEK als Kläger zu 1)** Dabei wurde jedoch die Klage des VDEK als Kläger zu 1) abgewiesen.

Als Verband sei der VDEK nicht in eigenen Rechten verletzt, da er mit der Beklagten AOK Bayern selbst in keinem Wettbewerb stehe. Zudem sah das SG Berlin keine Interessen des VDEK nach § 212 Abs. 5 SGB V berührt. Zum anderen sei die Klage im eigenen Namen für die Interessen der Mitgliedsverbände nicht zulässig. Eine Verbandsklage zur Wahrung fremder Interessen ist im Sozialgerichtsprozess, sofern sie nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist, nicht zulässig, Der VDEK könne als Kläger auch nicht als gesetzlicher oder gewillkürter Prozessstandschaftler die Klage im eigenen Namen führen. Voraussetzung wäre hierfür ein eigenes Rechtsschutzinteresse des VDEK. Nach Überzeugung der 81. Kammer genügt allein die Vertretung der Mitgliedskassen nicht um ein eigenes Rechtsschutzinteresse zu begründen.

### **Ersatzkassen als Kläger zu 2) bis 7):**

Die Klage der Krankenversicherungen hatte hingegen Erfolg. Das Sozialgericht Berlin erachtete die gegen die AOK Bayern in Berlin erhobene Leistungsklage (§ 54 Abs. 5 SGG) für zulässig und begründet. Die Kläger hätten einen öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch: Dieser Anspruch folge zwar nicht aus § 3 Abs. 1 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), da das UWG im Verhältnis der Krankenkassen untereinander keine unmittelbare Anwendung findet, weil sich diese nicht in einer als "privat" zu qualifizierenden Stellung als Wettbewerber

befinden.

Der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch der Ersatzkassen ergibt jedoch aus der Pflicht der gesetzlichen Krankenkassen zur sachbezogenen Aufklärung, Beratung und Information der Versicherten. Wie bei jeder Handlungspflicht korrespondiere damit eine Pflicht zur Unterlassung von Tätigkeiten, die dem vorgegebenen Handlungsziel zuwiderlaufen. Wird deshalb bei der Werbung die Pflicht zur sachbezogenen Information und zur Rücksichtnahme auf die Belange der anderen Krankenversicherungsträger nicht beachtet, kann sich daraus im Umkehrschluss ein Anspruch des beeinträchtigten Trägers auf Unterlassung der unzulässigen Werbemaßnahmen ergeben.

Burkhard Goßens

15.08.2012 und 10.12.2014

Der vorgenannte Beitrag dient der allgemeinen Information und wurde nach bestem Wissen erstellt. Er kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Er stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist ausgeschlossen. Diese wird nur bei individueller Beratung durch die Kanzlei übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Rechtsanwalt Burkhard Goßens.



Burkhard Goßens  
Rechtsanwalt

Kanzlei Goßens Rechtsanwälte  
Ahornallee 10 | 14050 Berlin  
Tel.: +493030614142  
[Outlook vCard Datei](#)

